



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0097-24-13

= RSS-E 18/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.2.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Akad. Vkfm. Andreas Büttner Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Bezugs- berechtigte
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 3.574,24 zuzüglich der 2024 bezahlten Prämien aus der Lebensversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin ist Bezugsberechtigte in dem von (anonymisiert) per 1.4.1998 abgeschlossenen Rentenversicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert). Vereinbart wurde eine Beitragszahlungsdauer von 37 Jahren (monatlich 68,00 DM/34,77 EUR zuzügl. Versicherungssteuer), mit 1.4.2035 sollte eine garantierte Rente von 295,50 DM/151,09 EUR monatlich, zumindest für 14 Jahre ausbezahlt werden.

Vereinbart sind die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Rentenversicherung (AVB)“ sowie die Produktbedingungen für die Rentenversicherung, deren § 1 und § 5 auszugsweise lauten:

„§ 1 Was ist versichert? (...)

(2) Erlebt die hauptversicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die vereinbarte Rente mindestens bis zum

Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die hauptversicherte Person diesen Termin erlebt.

(3) Bei vereinbarter Todesfallleistung werden im Falle des Todes der hauptversicherten Person während einer vereinbarten Aufschubzeit die eingezahlten Beträge ohne Zinsen sowie ohne Beiträge für etwaige Zusatzversicherungen zurückgezahlt. (...)

§ 5 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - ganz oder teilweise kündigen (...)

Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

(3) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, so haben wir nach § 176 VVG - soweit bereits entstanden - den Rückkaufswert zu erstatten. (...).

(4) Übersteigt der Rückkaufswert der Versicherung die Todesfallleistung, so wird der darüber hinausgehende Betrag für eine ab dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn beitragsfreie Rente ohne Todesfallleistung und ohne Rentengarantiezeit verwendet. Wird eine Mindestrente (100 DM/51,13 EUR) nicht erreicht, so wird der vorhandene Rückkaufswert ausgezahlt, die Versicherung erlischt. (...)"

Der Versicherungsnehmer verstarb am 11.8.2024. Die Antragsgegnerin übermittelte der Antragstellerin am 26.9.2024 eine Abrechnung, wonach die Todesfallleistung 11.033,03 EUR betrage.

Der Vertreter der Antragstellerin urgierte in weiterer Folge bei der Antragsgegnerin eine höhere Zahlung, zumal in einer Rückkaufswertbestätigung per 1.1.2024 ein Rückkaufswert von 14.607,24 EUR ausgewiesen worden sei.

Die Antragsgegnerin teilte daraufhin mit Schreiben vom 11.12.2024 mit, dass im Todesfalle die gezahlten Beiträge ohne Zinsen zuzüglich der Überschüsse des aktuellen Versicherungsjahres erstattet würden.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 16.12.2024. Der Antragstellerin stünde eine Gesamtzahlung in Höhe des Rückkaufswertes zu.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 13.1.2025 wie folgt Stellung:

„In der Anlage ist eine Kopie der Standmitteilung vom 21.2.2024 beigefügt. Es werden die Werte im Erlebensfall, Todesfall und bei Kündigung mitgeteilt. Im Todesfall wird ein garantierter Wert von 10.848,14 EUR angegeben und bei Kündigung von 14.837,77 EUR. Da der Leistungsfall eingetreten ist, werden bedingungsgemäß (§ 1 Absatz 3 der Produktbedingungen für die Rentenversicherung) in der Aufschubzeit die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen sowie ohne Beiträge für etwaige Zusatzversicherungen zurückgezahlt. Der ausgezahlte Betrag von 11.033,03 EUR ist korrekt gewesen.“

Wenn der Vertrag vor dem Leistungsfall gekündigt worden wäre, wäre der höhere Betrag ausgezahlt worden.(...)“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649, vgl u.a. auch RSS-0021-12=RSS-E 3/13).

Gemäß § 879 Abs 1 ABGB ist ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, nichtig.

In der Rechtsprechung wurde unter anderem ausgesprochen, dass Sittenwidrigkeit nur dann angenommen werden kann, wenn die Interessenabwägung eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen oder bei Interessenkollision ein grobes Missverhältnis zwischen den durch die Handlung verletzten und den durch sie geförderten Interessen ergibt (vgl etwa 5 Ob 185/98m).

Für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäftes ist das Gesamtbild entscheidend, das sich aus Inhalt, Zweck, Beweggrund und Begleitumständen des Rechtsgeschäftes ergibt.

Auszugehen ist davon, dass der Versicherungsvertrag gemäß § 1269 ABGB ein Glücksvertrag ist. Ein solcher Glücksvertrag widerspricht etwa dann den guten Sitten, wenn die Hoffnung des noch ungewissen Vorteils nur ganz einseitig zugunsten eines Vertragsteiles gegeben ist. Sittenwidrige Äquivalenzstörungen sind auch bei Verträgen mit Glückscharakter möglich, doch müssen besondere Umstände vorliegen, um eine solche Störung annehmen zu können (vgl Dittrich/Tades, ABGB36 2003, § 879 E 64, 65). Es wurde unter anderem ausgesprochen, dass dadurch, dass nicht jeder Versicherte eine seiner Beitragsleistung entsprechende Versicherungsleistung erhält, eine Sittenwidrigkeit nicht begründet wird (vgl aaO E 396).

Wendet man diese Kriterien auf den vorliegenden Sachverhalt an, dann kann die Schlichtungskommission eine Sittenwidrigkeit des abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrages, insbesonders der angebotenen Ablebensleistung, nicht erblicken. Für den verstorbenen Versicherungsnehmer war klar erkennbar, welcher Betrag an die Bezugsberechtigte gehen soll.

Es ist ein bestimmendes Element dieses Tarifes, dass die Erlebensleistung im Vergleich zur Ablebensleistung erhöht ist. Eine Äquivalenzstörung zwischen der einbezahlten Prämie und der dem Versicherungsnehmer versprochenen Leistung ist nicht zu erblicken.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 20. Februar 2025